



## AMTSGERICHT DETMOLD

### BESCHLUSS

In der Abschiebehaftsache

des Kreises Lippe, Ausländeramt, Felix-Fechenbach-Str. 5,  
32756 Detmold,

- Antragstellers -

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen durch die Ausländerbehörde des Kreises Lippe rechtswidrig war.

#### Gründe:

Der Antrag des Betroffenen ist zulässig und auch begründet.

In der Anhörung hat die Ausländerbehörde Kreis Lippe noch einmal mitgeteilt, dass sie an dem Haftantrag nicht festhalte, da zwischenzeitlich das Asylverfahren des Betroffenen von der BRD aus Ungarn übernommen worden sei und dieser aktuell eine gültige Duldung bis zum Verfahrensabschluss habe.

Insoweit hatte das Amtsgericht lediglich nach § 428 II FamFG, über den Feststellungsantrag nach Erledigung der Abschiebehaftsache zu entscheiden (vgl. nur Renner u.a. AusIR, 10. Auflage, § 62 AufenthG Rdn. 186 mwN).

Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen war nach § 62 AufenthaltG rechtswidrig.

Der Betroffene, der 2013 in die BRD aus Ungarn eingereist war, hatte am 12.07.2013 einen Asylantrag gestellt, dieser wurde am 10.07.2013 als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Ungarn nach Art. 16 I e Dublin II VO angeordnet. Der beim VG Berlin gestellte Antrag nach § 123 VwGO wurde am 26.08.2013 unanfechtbar abgelehnt.

Seiner Ausreiseverpflichtung kam der Betroffene nicht nach, so dass am 16.10.2013 durch die Ausländerbehörde Kreis Lippe die Abschiebung vollzogen werden sollte. Die Abschiebung wurde ihm auch angedroht.

Angesichts des noch anhängigen Verfahrens beim BGH hinsichtlich der ersten Abschiebhaft und aufgrund der bisherigen Korrespondenz mit dem Vertreter des Betroffenen war ein Fluchtversuch oder eine Widersetzung gegen die Durchführung der Abschiebung – insbesondere aufgrund der noch anhängigen Anträge des Verteidigers – zu erwarten und es hätte zur Vermeidung derartiger Komplikationen eine einstweilige Anordnung beim AG Detmold nach § 62 V AufenthG, § 427, 49 ff. FamFG bedurft.

Da diese nicht eingeholt wurde, sondern ein Antrag erst nach dem Fluchtversuch des Betroffenen beim AG Düsseldorf am 16.10.2013 gestellt wurde, welches sich für unzuständig erklärte und ein Antrag beim zuständigen Gericht nicht mehr gestellt wurde, war die Ingewahrsamnahme für rechtswidrig zu erklären.

Detmold, den 30.09.2014  
Amtsgericht Detmold

Dr. Linke  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Hagemann) Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

